

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
GW-Wie/Flö v. 28.07.2016

Mein Zeichen:
51.26/6-10-02/329.8

Hameln, 22.03.2017

**Gehobene Erlaubnis gemäß § 8 und 9 i.V.m. § 15 Wasserhaushalts-
gesetz zur Entnahme von Grundwasser aus dem Förderbrunnen
Halvestorf**

**Abteilung Umwelt
Untere Wasserbehörde**
Mirja Philipps
Zimmer: 32
T. 051 51-202 1632
philipps@hameln.de
Fachbereich 5
Umwelt und technische Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 28. Juli 2016 erteile ich Ihnen gemäß § 15
des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz
– WHG) unbeschadet der Rechte Dritter die

gehobene Erlaubnis

auf die Dauer von 30 Jahren Grundwasser zum Zweck der öffentlichen
Wasserversorgung aus dem Förderbrunnen I der Wassergewinnungs-
anlage Halvestorf, Flurstück 103/2, Flur 1, Gemarkung Halvestorf

Koordinaten E 32520016, N 5773192

in nachstehendem Umfang zu entnehmen:

bis	120 m ³ /Stunde
bis	1.200 m ³ /Tag
bis	180.000 m ³ /Jahr

Postanschrift
Stadt Hameln
Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Kontakt
T. 051 51-202 0
F. 051 51-202 15 69
rathaus@hameln.de
www.hameln.de

Bankverbindung
SpK Hameln-Weserbergland
IBAN:
DE36 2545 0110 0000 0016 36
BIC: NOLADE21SWB
Gläubiger ID:
DE7500100000069914

Sprechzeiten
Mo./Di. 08:00 – 15:00 Uhr
Mi./Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Do. 08:00 – 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürgeramt zusätzlich jeden
1. Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Die eingereichten Antragsunterlagen, bestehend aus:

1. Antrag vom 28.07.2016
2. Erläuterungsbericht zum Vorhaben vom 28. Juli 2016
3. Hydrogeologisches Gutachten vom 25. Juli 2016
4. Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG vom 27. Juli 2016

sind Bestandteil dieser gehobenen Erlaubnis und diesem Bescheid beigelegt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die GWS Stadtwerke Hameln GmbH.

Nebenbestimmungen

1. Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 31.03.2047 erteilt.
2. Die Benutzung des geförderten Grundwassers hat entsprechend den Antragsunterlagen zu erfolgen.
3. Die Wassergewinnungsanlage ist gemäß der Trinkwasserverordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Es sind besonders Bestimmungen der DIN 2000 „Leitsätze für die Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen“ und die weiteren a.a.R.d.T., u.a. die DVGW-Regelwerke zu beachten und umzusetzen. Die Anforderungen an die Qualifikation und Organisation von Trinkwasserversorgern sind gem. DVGW 1000 zu regeln.
4. Die Grundwasserentnahmemenge ist mit einem geeigneten Messgerät zu erfassen. Die Eignung des Messgerätes ist durch eine Bauartzulassung nachzuweisen. Das Messgerät muss nach den a.a.R.d.T. eingebaut und unterhalten werden und es ist regelmäßig, spätestens nach Ablauf von 6 Jahren, auf einem Prüfstand nach den a.a.R.d.T. zu überprüfen und ggf. instand setzen zu lassen.
5. Folgende Werte sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten:
 - a) die täglich geförderte Grundwassermenge;
 - b) der Grundwasserstand im Entnahmebrunnen sowie der Wasserzählerstand monatlich – jeweils am ersten Arbeitstag des Monats.
6. Auf die Grundwasserentnahme wird nach § 21 ff NWG eine Wasserentnahmegebühr erhoben. Die Entnahmemenge ist der Unteren Wasserbehörde spätestens bis zum 15. Februar, jeweils für das Vorjahr, auf entsprechenden Erklärungsvordrucken mitzuteilen.

7. Zur Entnahme von Wasserproben ist im Brunnenschacht oder an der Entnahmeleitung des Brunnens ein thermostabiler Zapfhahn einzubauen.
8. Das Rohwasser ist gemäß § 89 NWG und RdErl. d. MU vom 12.12.2012, Nds.MBl. 2013 Nr. 4 S.67 „Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen“ unter Berücksichtigung des DVGW-Hinweisblattes W 254 „Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen“ von einer für Rohwasseruntersuchungen zugelassenen Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen.
Der Untersuchungsumfang und -turnus ergibt sich aus Anlage 1 des o.g. Erlasses.
9. Jeweils zum 15. Februar jeden Jahres ist der Unteren Wasserbehörde ein wasserwirtschaftlicher Jahresbericht für das Vorjahr vorzulegen. Diese Dokumentation muss neben den Analyseergebnissen (s.Pkt.8) und den entnommenen Wassermengen sowie den Wasserstand des Brunnens (s.Pkt.5) auch die Niederschlagshöhen als Jahresbewertung enthalten, so dass die Entwicklung der Entnahmemengen und die Rohwasserbeschaffenheit unter Berücksichtigung der klimatischen Rahmenbedingungen aufgezeigt wird.
10. Das Trinkwasser ist entsprechend den hygienerechtlichen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung von einer für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenen Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsberichte sind dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.
11. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Trinkwassers sind die entsprechenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, Verordnungen und allen normativen Verweisungen, in der jeweils geltenden Fassung, stets zu beachten und umzusetzen. Die erforderlichen Trinkwasseruntersuchungen legt das Gesundheitsamt in einem Probenahmeplan gemäß Trinkwasserverordnung fest. Sämtliche Trinkwasseruntersuchungsbefunde sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen.
12. Die vorgeschriebenen Untersuchungen und Probenahmen dürfen nur durch zugelassene Laboratorien und zertifizierte Probenehmer vorgenommen werden.
13. Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserqualität bezüglich des Parameters Sulfat ist vor der Einspeisung in das Verteilungsnetz eine Mischungsstelle zu errichten und zu betreiben. Weiterhin ist mit geeigneten Maßnahmen darauf hinzuwirken, die Sulfatkonzentration im geförderten Grundwasser langfristig zu verringern (auf das Protokoll zum Erörterungstermin vom 30.11.2016 wird verwiesen).
14. Der Abschluss der Umbaumaßnahmen bzw. die Inbetriebnahme der baulich veränderten Wasserversorgungsanlagen ist dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
15. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass alle mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen durch sorgfältige Pflege und Wartung in einem ordnungsgemäßen,

- hygienisch einwandfreien Zustand gehalten werden. Auftretende Missstände sind ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
16. Der Fassungsbereich, die Förder- und Fortleitungseinrichtungen sind gegen den Zutritt von Unbefugten zu sichern.
 17. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Brunnen vor Verunreinigungen geschützt wird; insbesondere durch das Eindringen von Oberflächen- oder Abwasser. Im Umkreis von 10,0 m um den Brunnen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden. Bei der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Untere Wasserbehörde bei der Stadt Hameln unverzüglich zu informieren.
 18. Veränderungen und Beschädigungen an den Brunnenfassungen und den Rohrleitungen, sowie Setzungen in der Nähe der Wassergewinnungsanlage sind unverzüglich zu beheben. Alle Arbeiten im Fassungsbereich und an den Rohrleitungen sind mit größter Sorgfalt auszuführen, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder des Leitungsnetzes zu vermeiden.
 19. Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Grundwasserverunreinigung, Wasserknappheit oder Betriebsstörungen an den Anlagen, die die Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen) ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage verpflichtet, das Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont und die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln unverzüglich zu informieren.
 20. Wesentliche Änderungen rechtlicher oder technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens und der Wasserversorgungsanlagen sind der Unteren Wasserbehörde schriftlich umgehend mitzuteilen.
 21. Zum Schutz der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung ist die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln zu beantragen. Dafür sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, aus denen die aktuelle Einzugsgebietsgrenze für das Wasserschutzgebiet hervorgeht, vom Erlaubnisinhaber vorzulegen.
 22. Bei Einstellung der Grundwasserförderung sind die oberirdischen Anlagen zurückzubauen und der Brunnen ist fachgerecht zu verfüllen.

Hinweise

1. Die Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom 19.09.2016 wird mit Rechtskraft dieser gehobenen Erlaubnis gegenstandslos.
2. Eigene Schadensersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde und Schadensersatzansprüche Dritter können aus dieser Erlaubnis nicht abgeleitet werden. Für alle Schäden, die nachweislich auf die Benutzung des Gewässers zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Rechte Dritter bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.
4. Die Erlaubnis ersetzt nicht die evtl. nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
5. Diese Erlaubnis gibt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
6. Die behördliche Überwachung der Rechtsausübung obliegt nach § 101 WHG der Unteren Wasserbehörde. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage ist als Erlaubnisinhaber verpflichtet, den Beauftragten der Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes sowie den von diesen ggf. herangezogenen Sachverständigen den Zugang zu allen Betriebsanlagen jederzeit zu gestatten und die notwendigen Prüfungen und Ermittlungen zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck Arbeitskräfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung erforderlich sind.
7. Eine Überschreitung der erlaubten Entnahmemenge stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des WHG dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
8. Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der §§ 13 und 14 WHG, wonach auch nachträglich weitere Nebenbestimmungen zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen oder Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes auszuschließen.

Begründung

Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Hafenstraße 14, 31785 Hameln, hat bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln die gehobene Erlaubnis gemäß § 8 und 9 i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser aus dem Förderbrunnen Halvestorf (Flurstück 103/2, Flur 1, Gemarkung Halvestorf) in einer Menge von bis zu 120 m³/Stunde, 1.200 m³/Tag, 180.000 m³/Jahr beantragt. Das Grundwasser soll zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Einzugsgebiet der GWS Stadtwerke Hameln GmbH entnommen werden.

Die Stadt Hameln als zuständige Untere Wasserbehörde hat die Erlaubnisvoraussetzungen geprüft, Versagungsgründe gemäß § 12 WHG liegen nicht vor.

Die Träger öffentlicher Belange wurden i.S.d. § 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.V.m. § 11 WHG am Verfahren beteiligt.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 16.08.2016 bis 16.09.2016 bei der Stadt Hameln zu jedermanns Einsicht aus.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 NUVPG i.V.m. §§ 3a und 3c UVPG durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass keine maßgeblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln als Genehmigungsbehörde haben keine wesentlichen Bedenken gegen die beantragte Grundwasserentnahme. Die jetzt erlaubte Entnahmemenge für den bestehenden Förderbrunnen Halvestorf zur Sicherstellung der künftigen Wasserversorgung ist gegenüber der vormals bewilligten Menge deutlich reduziert. Bauliche Erweiterungen sind nicht vorgesehen, sodass keine zusätzliche anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Am 30. November 2016 fand der Erörterungstermin statt; auf das Protokoll zum Erörterungstermin wird verwiesen.

Dem o.g. Antrag wird entsprochen.

Aus wasserrechtlichen Gründen sowie zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des zu fördernden Wassers war der Genehmigungsbescheid jedoch mit Nebenbestimmungen und Hinweisen zu versehen.

Kostenentscheidung

Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1 Abs.1 und 5 Abs.1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG).

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid, der dieser Erlaubnis beigelegt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Signaturgesetzes durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Philipps

Rechtsquellen:

Dem vorstehenden Verwaltungsakt liegen insbesondere die aufgeführten Rechtsvorschriften in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zu Grunde:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. S 64)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (Nds. VwKostG vom 25. April 2007, Nds. GVBl. 2007, S. 172)
- Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94)
- Niedersächsisches Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG vom 30.04.2007, Nds. GVBl. S. 179)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001 - vom 10. März 2016, BGBl. I S. 459)